

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Nr. 9.

Dresden, Montag den 13. Januar 1902.

13. Jahrg.

Abonnementspreis
 für den Jahrgang 1902...
 für den Jahrgang 1901...
 für den Jahrgang 1900...

Redaktion
 Spingelstraße 22, part.
 Dresden
 Tel. Nr. 1, Nr. 1700.

Vertrieb
 durch den Verleger...
Expedition
 Spingelstraße 22, part.
 Dresden
 Tel. Nr. 1, Nr. 1700.

Das Gumbinner Urteil aufgehoben.

Am Sonnabend ist vor dem Reichsmilitärgericht zu Berlin die Revision im Krosigal-Prozess verhandelt worden. Das Ergebnis war die Aufhebung des Urteils, das bekanntlich wegen der Ermordung des Rittmeisters v. Krosigal durch einen Unteroffizier Wartzen auf Lebenszeit für den der Beihilfe angeklagten Sergeanten Hiesel auf Freisprechung lautete. Die Aufhebung ergab sich in zwingender Weise aus der unvorverständlichen Begründung des Gumbinner Oberkriegsgerichts. Ueber die Verhandlung wird berichtet:

Der kleine Saal, in dem die Revisionsverhandlung stattfand, hielt im Judensraum nur für etwa 40 Personen Platz. Die erste Platte war für die Vertreter der Presse bestimmt. Unter den Zuhörern befanden sich überwiegend höhere Militärs und Juristen, auch mehrere Damen wohnten der Verhandlung bei. Zunächst um 10 Uhr erschien der Oberkriegsgerichtspräsident v. Kallenberg, Stadthaus 107, erklärte die Verhandlung, indem er den Anwalt des Angeklagten anredete. Von diesen erichnen nur der Anwalt des Sergeanten Hiesel in Uniform, und nimmst neben dem Verteidigern Rechtsanwalt Dr. v. Simon (für Wartzen) und Dr. Sieber (für Hiesel) Platz. Der Anwalt des Angeklagten, gegen den die inwärtigen Rechtsanwälte arbeitete, wurde wegen Fehlen des notwendigen Vollmachts nicht zugelassen. Der Verteidiger, Reichs-Militärgerichtspräsident v. Kallenberg, gab eine eingehende Darstellung der Vorgänge der beiden früheren Verhandlungen des Falles vor den Gerichten in Gumbinnen. Das angefochtene Urteil beschuldigt den Angeklagten mit Freisprechung des Rekruten, in welchem das Verbrechen begangen ist, und der jüdischen Wälsche, das Wartzen der Täter sei. Aus der Gumbinner Verhandlung ist bekannt, das dabei mit wenigen Minuten abgerechnet wird. Was den Hauptbelastungszeugen Stoppel betrifft, führt das Urteil aus, das dieser dem Ober-Militärgericht durch eine glaubwürdige Erklärung ist, obwohl er auf die Fragen mehrerer Unteroffiziere über seine Beobachtungen zur Zeit der That widersprechende Angaben gemacht hat. Das Obermilitärgericht hat dabei ermaßen, das es sich bei seinen Fragen um Suggestivfragen gehandelt habe und Stoppel den Gerichten gegenüber sich bei derlichen Aussagen gehalten sei und diese auch bekräftigt habe. Außerdem lehre die Erfahrung des militärischen Lebens, das wenn einfache Soldaten von ihren vorgelegten Unteroffizieren nachdrücklich nach-sagen bestimmten Richtung hin betragt werden, diese stets die Antwort erhalten, die sie hören wollen. Auch bei Hiesel macht das Urteil eine unvollständige Zeitsrechnung auf und kommt zu dem Schluss, das bei ihm 10 Minuten übrig bleiben, über deren Verwendung er keinen Nachweis führen konnte. In diese Falle, wie bei Wartzen, die Minuten, in welcher der Wälsche Saal fiel, Belandend für Hiesel ist kein Verbrechen nach der That, welches beweist, das er mit dem Tode des Rittmeisters einverstanden gewesen. Das Oberkriegsgericht hat aber die Verdachtsmomente gegen Hiesel nicht für ausreichend erachtet, um seine Schuld festzustellen. Das Oberkriegsgericht habe festgestellt, das jedenfalls zwei Personen die That im Bewusstsein und gewollten Zusammenwirken verübt haben. Stoppel konnte nicht der Mithäter des Mordes genannt sein, denn es ist nicht anzunehmen, das Wartzen seinen verbrecherischen Plan einem Untergebenen anzuvertrauen werde, ausserdem ist Wartzen mit Stoppel verheiratet gewesen. Bezüglich des Mithäters habe nur fest, das es ein Unteroffizier gewesen, der, wie Wartzen, Mantel und Schirmmütze trug. Wartzen habe wegen Mordes verurteilt werden müssen, denn es spreche nichts dafür, das er im Streit gehandelt habe, aber es deute alles darauf hin, das er mit voller Überlegung bei der That vorausgegangen sei.

Die Verlesung des Urteils dauerte fast zwei Stunden.

Die Verlesung des Urteils dauerte fast zwei Stunden. Dann folgte die Vorlesung der Gründe, womit der Vorsitzende, Major, Rechtsanwalt v. Krosigal, die Revision zurückgewiesen. Er meinte vornehmlich, das die militärischen Mithäter des Oberkriegsgerichts nicht, wie ordentlich vorzuschreiben, vor dem 1. Januar 1901, sondern erst im Juni 1901 in Kallenberg'schen Mithäter des Oberkriegsgerichts benannt worden seien. Es wird darauf erwidert, das die Verlesung der Gründe nicht nur für diesen speziellen Fall, sondern für den ganzen Fall des Oberkriegsgerichts bestimmt worden sei. Solche Stellen seien für Mithäter, Hiesel und Gumbinnen ermaßen worden, das es dem dienlichen Interesse nicht entgegenstehe, das die in Kallenberg'schen Mithäter des Oberkriegsgerichts in den einzelnen Fällen seien, die oft mehrere Tage dauern würden, in dem angegebenen Formblatt machen. Die der Vorsitzende mitteilt, hat nach einer Ausfertigung des Generalkommandos eine unbedingte "Verhinderung" der ordentlichen Mithäter des Oberkriegsgerichts in der Zeit vom 15. bis 20. Januar 1901 nicht vorzulassen. Ferner hat die Revision, das die Mithäter in dem Verfahren weitere Anklagen eine unzulässige Behauptung enthalten habe, das bei Verhinderung in der Revision, in der Kallenberg und in den Stellen Mithäter ohne vorherigen Gerichtsbeschluss eingeschlossen werden seien. In der Erwiderung wird erwidert, das ein Gerichtsbeschluss in diesen Fällen nicht erforderlich ist, das die Natur zu militärischen Gebäuden aber Zivilpersonen am sich verhalten ist.

Die gegen das freisprechende Erkenntnis gegen Hiesel vom Oberkriegsgericht einzurende Revision gründet sich ebenfalls auf die auch nicht ordnungsmäßige Zusammenlegung des Oberkriegsgerichts. Außerdem ist die Revision, das dem Vertreter der Anklage bei der püncipialen Verhandlung des Unteroffiziers Wartzen, der zum Verbrechen über den Kernbestand Hiesel zur fröhlichen Zeit vernommen wurde, bekräftigt worden ist und das ein Antrag des Vertreters der Anklage, während der Verhandlung des Rekruten Stoppel und bereits vernommene Rekruten, Wälsche, Meier und Sieber, auf dem Saal zu erscheinen, abgelehnt wurde.

Die Revision des Rekruten wartzen ist in langweiliger Rede Rechtsanwalt Dr. Simon. Er führt vor, das die große Kuriosität, das dieser Fall über die Arme hinaus überall erörtert habe, nicht sich durch die Thatlage zu erklären ist, das innerhalb der Arme ein so schweres Verbrechen verübt worden konnte, sondern auch daraus besteht, das der in erster Instanz freigesprochene Wartzen in zweiter Instanz zum Tode verurteilt worden und das Oberkriegsgericht damit nicht über den Antrag des Vertreters der Anklage abhingeworfen gegangen ist. Das Urteil des Oberkriegsgerichts ist öffentlich kritisiert und angegriffen worden. Es ist gewiss richtig, das die Thatlage im Jahre unter allen Umständen eine solche und trenne Betrachtung solcher schwerer Verbrechen erfordere, aber dieser Grund muß aber doch sein, das niemand verurteilt werden dürfte, dessen Schuld nicht klar erwiesen, über dessen Mithäter die Gründe der kühnlichen Revision nicht ausreichten.

Der Obermilitärgerichtspräsident v. Kallenberg v. Kallenberg hat auf dem Saal die Gründe, wie der Vorsitzende sagte, nicht nur vorgetragen, sondern auch die Gründe der Revision vorgetragen. Das Urteil mußte wegen der nicht vorfindlichen Fassung des Gerichts aufgehoben werden. Die Stellung war aber keine leichte und aus anderen Gründen leichter, als die Revision behauptet. Es liegt hier die Thatlage vor, das im Falle des ersten Armeefurors zwei Oberkriegsgerichte errichtet worden seien. Das ist nicht möglich. Nach dem Gesetz ist im Falle eines Generalkommandos ein Oberkriegsgericht gebildet werden. Das im Gesetz vom Kallenberg abgemessene Prinzip der Selbstständigkeit besteht darin, das die Richter des Oberkriegsgerichts nicht auf hoc, sondern für eine gewisse Dauer und in einer vorher bestimmten Reihenfolge berufen werden müssen. Würde man nun dem kommandierenden General erlauben, innerhalb seines Armeefurors beliebig viel

Oberkriegsgerichte zu berufen, so wäre das Prinzip der Stetigkeit durchbrochen.

Das Prinzip der Stetigkeit durchbrochen. Die Frage wegen des Ausmaßes der Befugnisse bei Ernennungen ist aber durchaus begründet. Logisch hält er andere Revisionen des Oberkriegsgerichts für unzulässig. Obgleich aber er beantragt in der Revision des Oberkriegsgerichts die Beibehaltung der Befugnisse des Oberkriegsgerichts, während der Beibehaltung Stoppels auch die schon vernommenen beiden jungen Wälsche Meier und Sieber aus dem Saal zu entfernen.

Der Vorsitzende des Reichsmilitärgerichts hat dagegen darauf, das die Revision des Oberkriegsgerichts gegen den Freispruch Hiesels unzulässig und zu verwerten ist. Dabei macht er folgende ganz interessante Angaben. Nach den Akten sei nur eine vom 27. August, also freisprechend angegebene Erklärung des Vorsitzenden, Oberkriegsgerichtspräsident v. Kallenberg, des Inhalts vorhanden, das der kommandierende General ihm erklärt habe, er habe die Revision angenommen. Die Rechtfertigung der Revision datierte aber erst vom 10. September. Das sei natürlich leicht aufzufallen und es sei ein Bericht eingefordert worden. Darauf habe der Richter am 12. September beantwortet, das die Rechtfertigung aus dem Reichsmilitärgericht erst am 12. September in Erfahrung habe ich gleichwohl bei der Einlegung des Rechtsmittels ein Konzept mit den Gründen beiliegen. Das Konzept habe sich in den Akten nicht vorfinden. Der Vorsitzende ist der Ansicht, das der Vorsitzende in dieser Beziehung irren müsse, denn er führe in jenem Bericht aus, das er infolge der von der Verteidigung in der Revision geltend gemachten Gründe auch seine Revision in der Revision angenommen sei. Das eine nicht ordnungsmäßige Zusammenlegung des Oberkriegsgerichts. Das beweise nach Ansicht der Verteidigung, das der Vorsitzende die Begründung nicht schon innerhalb der Frist geliefert habe, denn er habe erst später diesen von der Verteidigung geltend gemachten Grund kennen lernen können.

Das Urteil lautet auf Aufhebung des Verurteilungsurteils fono!

Das Urteil lautet auf Aufhebung des Verurteilungsurteils fono! auf Grund der Revision des Oberkriegsgerichts bezüglich Hiesels als auch auf Grund der Revision des Angeklagten Wartzen.

Der Senat hat die Ernennung der militärischen Richter nach dem 1. Januar nur für eine Ordnungsmäßigkeit, nicht aber für eine Selbstdisziplin. Er habe nun aber den neuen Grund des Grundes der Verteidigung prüfen müssen, welche behauptet, das hier für den speziellen Fall in die Richter berufen und bekräftigt worden seien. Da die in Kallenberg'schen Richter nicht bekräftigt worden, war die Verurteilung der Richter in Gumbinnen unzulässig. Da der Vorsitzende der Stetigkeit widerspricht, das die Akte betreffend die unzulässige Verurteilung der Verteidigung bei den Zusammenlegungen hat der Senat für durchgehend erachtet. Der neuen Verurteilung der Richter des Wartzen hat der Senat dagegen nicht als begründet anerkannt. Was die Revision des Oberkriegsgerichts betrifft, so hält der Senat ihre Zulässigkeit für gegeben. Es konnten aus den vom Verteidiger vorgebrachten Tatsachen Zweifel an der Gültigkeit des Verfahrens nicht begründet werden. Das letzte Belandend der Revision, die Ablehnung des Antrages auf Entfernung zweier Richter während der Verhandlung des Stoppel hat der Senat für durchgehend erachtet. Das Urteil wurde deshalb in der Berufungsinstanz aufgehoben.

So ist nun die Möglichkeit gegeben, dem Mann von dem die überwindende Weisheit des deutschen Volkes annimmt, das ihm der Nord an dem Rittmeister v. Krosigal nicht nachgewiesen ist, vom Tode zu retten. Der Naturertrag von Gumbinnen kann wieder gut gemacht werden, soweit das überhaupt möglich ist. Hoffentlich geschieht es. Die Formalfestigkeit freilich mit der der Oberkriegsgerichts der Sergeanten Hiesel verurteilt und die

Arbeiter.

Stroman von Alexander L. Rickard.
 (3. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

III.

Der Amtmann sah am obersten Ende des Tisches, rechts von ihm der Bezirksrichter, links der Vogt. Dann kamen ihrem Alter nach die Anwälte, dann die Bevollmächtigten nach dem Rang ihrer Prinzipale, dann nach gleichen Gesichtspunkten geordnet die Schreiber und schließlich einige Bauern — der Gemeindevorstand und einige andere Einzelgänger. Der Lehmann sah am untersten Ende des Tisches.
 „Man merkt es, das der Lehmann eine Köchin aus der Stadt hat“, bemerkte der alte Rechtsanwalt Rahrsitzend. „Es ist nicht mehr wie in alten Tagen, wo wir uns den Leib mit Pfannentuppe vollschmeimen mußten.“
 Das wurde halb laut zum Vogt gesagt, denn man war noch beim ersten Gericht, dem Fischsuppenden, und noch führte der Amtmann sah ausschließlich die Unterhaltung.
 Der Notwein war sehr teuer, aber nichtsdestoweniger stark. Dazu gab es Schnaps und Bier, und die Stimmung lag daher sehr schnell. Inzwischen verstand es der Amtmann, einen Dampf zu auflegen, und daher ging es zu Beginn des Mittagessens sehr formell zu.
 Man listerte keinem Rehemann etwas zu und sprach im übrigen nur, wenn der Amtmann an einen Frage gerichtet hatte. Dieser bemühte sich nach seiner Gewohnheit, an jeden einige Worte zu richten; insbesondere war er gegen die anwesenden Bauern ausgesucht höflich. Er gab sich redlich Mühe, sich herablassend und populär zu geben.
 Beim Braten pflegte er das Koch auf den stäng anzufragen, und dann hielt er gewöhnlich ein paar kurze Ansprachen, wie es sich gerade machte. Heute wandte er sich an den Bevollmächtigten des Bezirksrichters, den Kandidaten Alfred Penneden, der binnen kurzem fortgehen sollte.
 „Wenn Sie jetzt, Herr Kandidat“, also sprach der Herr Amtmann, „diesen Wirkungsfreis verlassen, dem Sie die Arbeit einiger Ihrer besten Mannesjahre gewidmet haben, um in einen verantwortungsvolleren, vielleicht auch beschwer-

licheren, höher aber ausführender Wirkungsfreis einzutreten, so wollen wir Ihnen Lebens- und herzlichen Dank für die Zeit lassen, die Sie mit uns gearbeitet haben. Wenn Sie uns aber auch verlassen, so bleiben wir doch in unferner Arbeit in Verbindung. Ich begehre wohl keine Indiskretion, wenn ich den Verfassungen mitteile, das es Ihre Ansicht ist, in eines der Ministerien einzutreten — vermutlich in das Ihres Vaters.“

Alfred Penneden verneigte sich verbindlich.
 „Allo, wie sage“, fuhr der Amtmann fort, „wie bleiben in Verbindung. Versteht nicht ein großes Zusammenarbeiten über das ganze Land? In nicht die Beamtenschaft ein Ring, der unser ganzes Volk wie ein starkes verlebender Gürtel umschließt? In dem Sie also in dieser Rolle gleichzeitig Ihren Platz verändern, bitten wir Sie, Ihrem Vatern Vater unferner ehrenwürdigen Stuhl zu überbringen und ihn zu bitten. Seine Majestät dessen zu versichern, das wir arbeiten — darin liegt es — meine Herren — das wir als seiner Majestät getreue Diener im Volke arbeiten. Und Ihnen, Herr Kandidat, wollen wir wünschen, das Sie, indem Sie das erlauchte Beispiel Ihres Vatern im Auge behalten, auf Ihrer Bahn gleich weit vorzueilen und wie er ein Stolz und eine Ehre Ihres Landes werden mögen. Herr Kandidat Penneden — der Herr sei mit Ihnen.“

„Heber der Rede hat er lange geschweigt, das können Sie mir glauben“, listerte Rechtsanwalt Rahrsitzend nachher zu. „Heber der Rede des Amtmannes waren nämlich in der Regel so la-la.“

Kunnebedachte auch der Bezirksrichter seinen Bevollmächtigten mit einer Ansprache, die bald humoristisch anmutete. Dann antwortete Alfred Penneden. Es gab also heute viel Reden.

Als man aber gerade in feierlicher Stimmung war, das blieb dem Schreiber des Vogtes ein Stück Brot im Halse stecken. Der arme Mann war dem Erstickungstode nahe, und es sah ganz bedenklich aus. Da schlug ihn aber sein Rehemann zu deck auf den Rücken, das sich das Stück Fleisch allmählich löste und auf den Tisch sprang.

Der Amtmann verbarg sein Gesicht hinter der Serviette; der Vogt entschuldigte seinen Schreiber vielmals; der Rechts-

anwalt Sahrs aber betrachtete das Stück Fleisch aufmerksamer und wollte einen Eid darauf schwören, das es ein Bienenstich war.

Dieses Ereignis verhalf dem Amtmann die Stimmung ganz und gar. Die jüngeren Anwälte tungen an zu lachen und laut über den Tisch weg zu reden. Es entstand eine sehr respektvolle Lebhaftigkeit. Und den Amtmann hatte die manngemene Respektlosigkeit zu antworten, das er aufstehe und an seiner Stelle rufte, sobald nur jemand lachte, und ein dringlich, aber mit schmeichelnden Worten den Schreiber des Vogtes hat sich mir so Zeit zu nehmen und den Praten in recht kleine Stücke zu schneiden.

„Nicht heute nachmittag viel vor, Herr Bezirksrichter?“ fragte der Amtmann, als er einah, das er die Unterhaltung nicht länger zu beherrschen vermochte.

„Das wech ich wirklich selber nicht“, antwortete der Bezirksrichter verquaint und steckte sein Glas auf den Tisch. „Steht viel auf der Tagesordnung, Penneden.“

„Es ja, gar nicht wenig, unter anderem eine sehr interessante Sache“ — der Bevollmächtigte dampte die Stimme und bog sich nach dem Bezirksrichter hinüber.

„Was ist es denn?“ fragte der Amtmann.

„Ein Konfubinationsfall, Herr Amtmann — weiter nichts“, antwortete der Bezirksrichter, und seine kleinen, hellgrünen Augen blitzelten; er war ein kleines, rundes Männchen mit roten Backen und Perücke.

„Wollen der Herr Bezirksrichter nicht heute die Verhandlung selber führen?“ fragte der Bevollmächtigte. „Dann geht es schneller — und außerdem versteht es niemand besser als Sie, dergleichen Sachen zu erledigen.“

„Ach ja — thu das — dann wird's lustig“, rief der Vogt unvorsichtlich.

Der Amtmann raufperte sich laut, strich seinen langen grauen Backenbart und setzte die goldene Perücke zurecht. Es ging nicht an, so etwas zu sagen, sobald Bauern zugegen waren. Der Amtmann trauf dem Gemeindevorstand zu.

Während sich weiter unten am Tisch eine lebhaft Dis-